



Verordnung über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II. Lohn	3
Art. 2 Lohnklassen	3
Art. 3 Beurteilung und Lohnanpassungen	3
Art. 4 13. Monatslohn.....	3
Art. 5 Kinder- und Ausbildungszulagen	3
Art. 6 Besondere Sozialzulagen	3
Art. 7 BVG.....	3
III. Spesen	4
Art. 8 Allgemeine Spesen.....	4
Art. 9 Kreditkarte	4
Art. 10 Pauschalspesen	4
Art. 11 Höhe der Pauschalspesen	5
Art. 12 Lohnausweis	5
IV. Zusätzliche Mandate, externe Sitzungsgelder und Spesen	5
Art. 13 Behandlung von zusätzlichen Mandaten	5
Art. 14 Sitzungsgelder und Spesen.....	5
V. Gehaltsabwicklung	6
Art. 15 Lohn- und Spesenauszahlung	6
VI. Gültigkeit und Inkrafttreten	6
Art. 16 Kantonale Genehmigung	6
Art. 17 Inkrafttreten.....	6
Anhang I, Lohntabelle	7

Gestützt auf Artikel 43 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand die folgende Verordnung über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums.

I. Allgemeines

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigung (Lohn und Spesen) des Gemeindepräsidiums. Geltungsbereich

²Die Bestimmungen der Arbeitszeiten- und Gehaltsverordnung der Gemeinde Pontresina betreffend Feiertage, Ferien, Urlaub, Lohn bei Verhinderung der Arbeitsleistung und Spesenentschädigung gelangen sinngemäss zur Anwendung.

II. Lohn

Art. 2

¹Das Jahresgehalt des Gemeindepräsidiums wird im Rahmen von einer Lohnklasse und 20 Lohnstufen festgesetzt. Die Lohntabelle inkl. den Lohnstufen befindet sich im Anhang I der vorliegenden Verordnung. Lohnklassen

²Der Gemeindevorstand bestimmt die Einstufung innerhalb der Lohnklasse und -stufen. Er berücksichtigt dabei die Ausbildung sowie die beruflich und ausserberuflich erworbenen, relevanten Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen.

Art. 3

¹Das Gemeindepräsidium wird jährlich durch eine Delegation des Gemeindevorstandes zu einem Gespräch eingeladen. Beurteilung und Lohnanpassungen

²Basierend auf dem Resultat dieser Beurteilung legt der Gemeindevorstand auf Antrag der Gemeindevorstandsdelegation fest, ob eine Lohnanpassung gestützt auf die Lohntabelle (Anhang I) erfolgt.

Art. 4

Das Gemeindepräsidium hat Anspruch auf die Ausrichtung eines 13. Monatslohns, welcher im November ausbezahlt wird. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des Grundlohns exkl. 13. Monatslohn im betreffenden Kalenderjahr.

Art. 5

Die Kinder- und Ausbildungszulagen richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen. Kinder- und Ausbildungszulagen

Art. 6

¹Die Besondere Sozialzulage beträgt CHF 2'640 im Jahr und wird ausgerichtet, sofern finanzielle Unterstützungspflichten bestehen. Besondere Sozialzulagen

²Der Gemeindevorstand kann die Besondere Sozialzulage periodisch der Teuerung anpassen.

Art. 7

¹Das Gemeindepräsidium ist bei der Pensionskasse der Gemeinde Pontresina versichert. BVG

²Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen dem Gemeindepräsidium und der Gemeinde aufgeteilt. Bis zum 40. Altersjahr übernimmt die Gemeinde mindestens die Hälfte, ab dem 40. Altersjahr übernimmt die Gemeinde mindestens 60%.

III. Spesen

Art. 8

Allgemeine Spesen
und Fahrspesen

¹Die allgemeinen Regelungen zur Spesenentschädigung in der Arbeitszeiten- und Gehaltsverordnung der Gemeinde Pontresina gelangen sinngemäss zur Anwendung, sofern die vorliegende Verordnung nicht von der Arbeitszeiten- und Gehaltsverordnung abweicht.

²Für Dienstfahrten werden grundsätzlich Bahnfahrten der 1. Klasse und die tatsächlichen Kosten anderer öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Eine Kilometervergütung für die Benutzung des Autos wird nur in begründeten Ausnahmefällen ausgerichtet. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise vor, wenn die An- oder Rückreise am gleichen Tag nicht möglich ist, oder wenn der Zeitaufwand für die Fahrt mit dem ÖV (effektive Reisedauer) um mehr als 30% grösser ist als mit dem Auto und sich folglich die Mehrkosten durch die Zeitersparnis rechtfertigen lassen.

Art. 9

Kreditkarte

¹Dem Gemeindepräsidium wird eine auf den Namen der Gemeinde Pontresina lautende Kreditkarte zur Verfügung gestellt. Die Jahresgebühren werden von der Gemeinde Pontresina übernommen.

²Diese Karte darf ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken und für die Bezahlung von Beträgen über CHF 50.00 benutzt werden. Bargeldbezüge sowie die Nutzung der Kreditkarte für private Auslagen sind untersagt.

Art. 10

Pauschalspesen

¹Beim Gemeindepräsidium fallen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Pflege von Kundenbeziehungen an. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher dem Gemeindepräsidium eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

²Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Dienstreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis CHF 50.00 nicht effektiv geltend machen.

³Als Kleinausgaben im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- Einladungen von geschäftlichen Kontakten zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von geschäftlichen Kontakten zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke, die bei Einladungen überbracht werden
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder
- Gespräche vom privaten und vom Mobiltelefon
- Einsatz privater Kommunikationsmittel, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Originalbelege
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Bahn-, Taxi- und Schifffahrten
- Park-, Strassen- und Mautgebühren

- Geschäftsfahrten mit dem Privatfahrzeug im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

Art. 11

¹Die Höhe der Pauschalspesen beträgt 3% des Jahresgehalts (zu 100%) gemäss Lohn-tabelle (Anhang I), jedoch maximal CHF 5'500.00. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung einer höheren Pauschalentschädigung, selbst wenn die effektive Berechnung eine höhere Entschädigung ergeben würde.

Höhe der Pauschalspesen

²Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Beträge anteilmässig gekürzt.

³Die aufgeführten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

Art. 12

Pauschale Spesenbeträge werden im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziffer 13.2.1, ausgewiesen.

Lohnausweis

IV. Zusätzliche Mandate, externe Sitzungsgelder und Spesen

Art. 13

¹Werden zusätzlich zum Gemeindepräsidium Mandate ausgeübt, welche nicht in unmittelbarer Vertretung der Gemeinde erfolgen, der Gemeinde aber einen Mehrwert bringen, ist dieser Mehrwert von der Gemeinde angemessen abzugelten.

Behandlung von zusätzlichen Mandaten

²Führt ein solches Mandat zu Abwesenheiten des Gemeindepräsidiums, so sind die Abwesenheiten durch eine entsprechende Pensum-Reduktion zu kompensieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gemeindepräsidium ein Hauptamt ist und ein Pensum von 80% nicht unterschritten werden darf.

³Im Sinne der Mehrwertabgeltung gemäss Abs. 1 muss das Pensum jedoch nicht in vollem Umfang der zu erwartenden Abwesenheit reduziert werden, sondern lediglich im Umfang von rund 50% der zu erwartenden Absenz. Die restliche Absenz muss nicht kompensiert werden.

⁴Die Ausübung von solchen Zusatzmandanten ist nur zulässig, sofern die Arbeitsleistung des Gemeindepräsidiums dadurch nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls kann der Gemeindevorstand die Übernahme von zusätzlichen Mandaten untersagen oder die Abgabe der Mandate zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlangen.

⁵Eine allfällige Pensum-Reduktion gemäss der vorliegenden Bestimmung wird gelegentlich, mindestens aber im Rahmen des jährlichen Gesprächs mit der Gemeindevorstandsdelegation (vgl. Art. 3 Abs. 1 vorgängig), überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 14

¹Mit dem Lohn ist der Aufwand des Gemeindepräsidiums umfassend abgegolten. Sitzungsgelder und Einkünfte aus Vertretungen, die mit der Arbeitserfüllung in Zusammenhang stehen, sowie Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen und juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen in die Gemeindekasse. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet. Auch separat ausbezahlte Spesen fallen in die Gemeindekasse. Sie können vom Gemeindepräsidium geltend gemacht werden, sofern die Spesen den Pauschalbetrag von CHF 50.00 übersteigen (vgl. Art. 10).

externe Sitzungsgelder und Spesen

²Werden weitere Mandate bekleidet, welche nicht in unmittelbarer Vertretung der Gemeinde erfolgen, stehen die entsprechenden Sitzungsgelder, Einkünfte und Spesen dem Gemeindepräsidium zu.

V. Gehaltsabwicklung

Art. 15

Lohn- und Spesen-
auszahlung

¹Die Entlohnung erfolgt in gleichmässigen monatlichen Raten.

²Die Pauschalspesen werden monatlich anteilmässig (12-mal pro Jahr) per Banküberweisung zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

³Effektiv angefallene Spesen werden nach Einreichen einer entsprechenden Spesenabrechnung zusammen mit dem nächsten ausstehenden Lohn ausbezahlt.

⁴Die Lohn- und Spesenauszahlung erfolgt Ende jeden Monats (normalerweise am 25., falls dieser auf einen Samstag oder Sonntag fällt, jeweils am vorherigen Freitag).

VI. Gültigkeit und Inkrafttreten

Art. 16

Kantonale
Genehmigung

¹Die Verordnung über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums, insbesondere die Regelung der Pauschalspesen, wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden genehmigt.

²Jede Änderung dieser Bestimmungen oder deren Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn die Verordnung ersatzlos aufgehoben wird.

Art. 17

Inkrafttreten

Die Verordnung über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums wurde vom Gemeindevorstand am 16. August 2022 erlassen und tritt auf den 01.01.2022 rückwirkend in Kraft.

Pontresina, 16.08.2022

Gemeinde Pontresina

Richard Plattner
Gemeindevizepräsident

Urs Dubs
Gemeindevizepräsident



Anhang I, Lohntabelle

Die Lohntabelle bezieht sich auf ein 100%-Pensum und reduziert sich prozentual.
Funktionsstufe 8, Lohnklasse 26: Gemeindepräsidium

LK	LS0	LS1	LS2	LS3	LS4	LS5	LS6	LS7	LS8	LS9	LS10	LS11	LS12	LS13	LS14	LS15	LS16	LS17	LS18	LS19	LS20
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
26	141'035	143'855	146'732	149'667	152'660	155'714	158'828	162'004	165'244	168'549	171'920	175'359	178'866	182'443	186'092	189'814	193'610	197'482	201'432	205'461	209'570